

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Justiz, der Bundesministerin für Familien und Jugend, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz – NEUFÖG), BGBl. I Nr. 106/1999, geändert wird

Aufgrund des Neugründungs-Förderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 106/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Justiz, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zum Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz – NEUFÖG), BGBl. II Nr. 278/1999, in der Fassung BGBl. II Nr. 288/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Justiz, der Bundesministerin für Familien und Jugend, des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zum Neugründungs-Förderungsgesetz betreffend Neugründungen (Neugründungs-Förderungsverordnung)“

2. In der gesamten Verordnung wird das Zitat „NEUFÖG“ durch das Zitat „NeuFöG“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Handelsrecht“ durch die Bezeichnung „Unternehmensrecht“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wirkungen des § 1 Z 1 bis 6 NeuFöG treten nur dann ein, wenn der Betriebsinhaber bei den in Betracht kommenden Behörden den amtlichen Vordruck, in dem die Neugründung erklärt wird, vorlegt. Abgaben und Gebühren im Sinne des § 1 Z 1 bis 6 NeuFöG sind bei nachträglicher Vorlage des amtlichen Vordrucks zu erstatten (zurückzuzahlen). Abgaben und Beiträge im Sinne des § 1 Z 7 NeuFöG sind nachträglich festzusetzen bzw. zu verrechnen.“

6. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 5. § 2 Abs. 3 in der Fassung des BGBl. II Nr. xxx/2015, tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

7. Der Anhang zur Verordnung entfällt.

Entwurf

Erläuterungen

Zu Z 1, 2, 3 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen und der Titel wird an die aktuellen Bundesministerien angepasst sowie eine Kurzbezeichnung der Verordnung ergänzt.

Zu Z 4 und 6 (§ 2 Abs. 3 und § 5):

Keine Neugründung soll nach Änderung der Verordnung vorliegen, wenn sich der Betriebsinhaber innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Neugründung als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art betätigt hat. Durch die Verkürzung des Zeitraumes von 15 auf 5 Jahre wird das Ziel verfolgt, die Neugründung von Betrieben durch die Befreiung von bestimmten Abgaben, Beiträgen und Gebühren in größerem Maße zugänglich zu machen. Die verkürzte Frist soll ab 1. Jänner 2016 gelten.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1):

Der amtliche Vordruck gemäß § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz ist materielle Voraussetzung für die Erlangung der Befreiungen und Begünstigungen im Zuge von Neugründungen. Mit 2013 wurde ein neuer amtlicher Vordruck NeuFö 2 aufgelegt, mit dem das bisher bestehende Formular NeuFö 1 ersetzt wurde. Diese Bestimmung soll daher aktualisiert werden.

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Justiz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Justiz zum Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben und die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz – NEUFÖG), geändert wird

Aufgrund des Neugründungs-Förderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 106/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Justiz zum Bundesgesetz, mit dem die Neugründung von Betrieben und die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben gefördert wird (Neugründungs-Förderungsgesetz – NEUFÖG), BGBl. II Nr. 483/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 287/2008, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Verordnung lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Justiz zum Neugründungs-Förderungsgesetz betreffend die Übertragung von Klein- und Mittelbetrieben (KMU-Übertragungs-Förderungsverordnung)“

2. In der gesamten Verordnung wird das Zitat „NEUFÖG“ durch das Zitat „NeuFöG“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „(NeuFö 3)“.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten

§ 5. § 2 Abs. 4 in der Fassung des BGBl. II Nr. xxx/2015, tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“

Entwurf

Erläuterungen

Zu Z 1 und 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung und der Titel wird an die aktuellen Bundesministerien angepasst sowie eine Kurzbezeichnung der Verordnung ergänzt.

Zu Z 3 und 5 (§ 2 Abs. 4 und § 5):

Keine Betriebsübertragung im Sinne des § 5a Abs. 1 Neugründungs-Förderungsgesetz soll vorliegen, wenn der neue Betriebsinhaber sich innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Zeitpunkt der Übertragung als Betriebsinhaber eines Betriebes vergleichbarer Art betätigt hat. Durch die Verkürzung des Zeitraumes von 15 auf 5 Jahre wird das Ziel verfolgt, die Übertragung von Betrieben durch die Befreiung von bestimmten Abgaben, Beiträgen und Gebühren in größerem Maße zugänglich zu machen. Die verkürzte Frist soll ab 1. Jänner 2016 gelten.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 1):

Der amtliche Vordruck gemäß § 4 Neugründungs-Förderungsgesetz ist materielle Voraussetzung für die Erlangung der Befreiungen und Begünstigungen im Zuge von Neugründungen und Übertragungen von Betrieben. 2013 wurde ein neuer amtlicher Vordruck NeuFö 2 aufgelegt, mit dem die bisher bestehenden Formulare NeuFö 1 und NeuFö 3 ersetzt wurden. Dementsprechend wird in der Verordnung klargestellt, dass der amtliche Vordruck für die Erklärung der Übertragung nicht mehr mit dem Formular NeuFö 3 zu erfolgen hat.